



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
-Bundesstelle-
Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10369
FAX +49 30 18 681-55533

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Besuch der Bundesstelle zur Verhütung von Folter
bei der Bundespolizei**

hier: Beobachtung der Rückführung vom Flughafen Frank-
furt nach Albanien am 13. September 2017

Bezug: Ihr Besuchsbericht vom 8. Januar 2018, Az.: 2212/9/17

Aktenzeichen: B 2 - 52004/234#1

Berlin, 6. März 2018

Seite 1 von 2

Anlage: -

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

für die Beobachtung der Rückführung vom Flughafen Frankfurt nach Tirana im Sep-
tember 2017 bedanke ich mich.

Zu Ihrer Empfehlung hinsichtlich des Umgangs mit Mobiltelefonen kann ich Ihnen
mitteilen, dass diese grundsätzlich im Gepäck der Rückzuführenden transportiert
werden müssen und daher beim Einchecken abzugeben sind. Aus diesem Grund
wird im Vorfeld einer Rückführung -sofern erforderlich mittels Dolmetscher- stets da-
rauf hingewiesen, dass sich die Betroffenen wichtige Telefonnummern gesondert
notieren sollten, um im weiteren Verlauf notwendige Telefonate mittels Diensttelefon
führen zu können. Die unmittelbare Umsetzung dieses Verfahrens obliegt der
Dienststelle vor Ort.

Mit Blick auf Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder am Flughafen kann aus der
Tatsache, dass einige Bundespolizeidienststellen Spielgerät bereitstellen nicht ge-
schlossen werden, dass dieses obligatorisch wäre. Auch wenn Spielmöglichkeiten
zum positiven Gesamtbild beitragen können, hängt eine solche Umsetzung von der
jeweiligen Örtlichkeit sowie den tatsächlichen Möglichkeiten am Abflugtag ab. Soweit

Berlin, 06.03.2018

Seite 2 von 2

im Einzelfall dennoch ein Bedarf bestünde, könnte ggf. auf den kirchlichen Sozialdienst zurückgegriffen werden. Unabhängig von der Bereitstellung von Spielobjekten ist den Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei stets an der Berücksichtigung des Kindeswohls gelegen.

In Hinblick auf Ihren weiteren Vorschlag, Dolmetscherinnen für weibliche Rückzuführende einzusetzen, steht die fachliche Expertise des Sprachmittlers oder der Sprachmittlerin selbst im Vordergrund, die unabhängig von Geschlecht oder Alter Gültigkeit hat. Ungeachtet dessen liegt die Zuständigkeit einer ggf. erforderlichen Bereitstellung eines Dolmetschers einschließlich dessen Auswahl bei den die Abschiebung veranlassenden Landesbehörden.